

MERAXIS

Verfahrensordnung zum MERAXIS Hinweisgebersystem

Diese Verfahrensordnung beschreibt, wer Hinweise abgeben kann, die Erreichbarkeit von MERAXIS für die Abgabe von Hinweisen, den Ablauf der Abgabe von Hinweisen sowie deren Bearbeitung und den Schutz von hinweisgebenden Personen.

Die MERAXIS Gruppe, ein Teilkonzern der Rehau Gruppe, versteht sich als ein verantwortungsbewusstes und somit der Integrität im Geschäftsverkehr und der Nachhaltigkeit verpflichtetes Familienunternehmen. MERAXIS hält sich an Recht und Gesetz, Gesetzesverstöße werden nicht toleriert. Auf diesem Grundsatz basiert das globale Compliance Management System von MERAXIS. Grundwerte und Verhaltensregeln sind in unserem internen Code of Conduct sowie in einer präzisierenden Antikorruptionsrichtlinie festgehalten. Diese Regeln sind für alle Mitarbeitenden von MERAXIS unabhängig von der Position oder der Hierarchieebene verbindlich. Von unseren Partnern in der Supply Chain erwarten wir, dass auch sie unsere Werte und Grundsätze teilen und daher unseren Supplier Code of Conduct akzeptieren.

Die Nichteinhaltung von unternehmensinternen oder gesetzlichen Vorgaben sowie das Risiko der Nichteinhaltung von solchen Vorgaben wird als Compliance-Verstoß bezeichnet. Das Hinweisgebersystem von MERAXIS ermöglicht es, bei einem Compliance-Verstoß Hinweise abzugeben.

Hinweise werden mit höchster Priorität sowie unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorgaben behandelt.

Ziel dieser Verfahrensordnung ist die transparente Beschreibung des Hinweisgeberprozesses von MERAXIS. Die Wirksamkeit des Prozesses wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer gerechnet werden muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen werden bei Bedarf unverzüglich wiederholt.

Sie finden mit dieser Verfahrensordnung folgende Fragen beantwortet:

1. Verfügt MERAXIS über einen Prozess zur Meldung und Behandlung von Hinweisen?..... 2
2. Wer kann einen Hinweis abgeben?..... 2
3. Was kann gemeldet werden?..... 2
4. Wie können Hinweise abgegeben werden?..... 2
5. Wer bearbeitet Hinweise und wie läuft die Bearbeitung ab?..... 4
6. Handeln die von MERAXIS mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen unparteiisch und weisungsungebunden?..... 6
7. Bin ich als hinweisgebende Person vor Nachteilen oder einer Bestrafung geschützt?..... 6
8. Gibt es externe Meldestellen?..... 7

MERAXIS

1. Verfügt MERAXIS über einen Prozess zur Meldung und Behandlung von Hinweisen?

Ja, MERAXIS verfügt über einen transparenten, für jedermann zugänglichen, gruppenweiten Hinweisgeberprozess. Dieser ist in der vorliegenden Verfahrensordnung beschrieben.

2. Wer kann einen Hinweis abgeben?

Jede natürliche Person, rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person kann einen Hinweis zu einem Compliance-Verstoß einreichen.

Der Beschwerde- und Hinweisgeberprozess steht also sowohl internen Mitarbeitenden als auch externen Partnern wie z.B. unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten und deren Mitarbeitenden sowie jeder Person offen, die im Geschäftsbereich von MERAXIS und in der Lieferkette von MERAXIS potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen ist oder einen Gesetzesverstoß melden will.

3. Was kann gemeldet werden?

Es können Compliance Verstöße gemeldet werden. Dies sind:

- die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung von unternehmensinternen Compliance-Vorgaben (MERAXIS Code of Conduct und Supplier Code of Conduct).
- die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben.
- Beschwerden oder Hinweise zu allen menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Risiken oder Pflichtverletzungen

Wollen Sie Hinweise zu Sachverhalten geben, die nicht Compliance-Verstöße betreffen, nutzen Sie bitte andere geeignete Kommunikationskanäle. Bitte beachten Sie, dass Hinweise, die keine Compliance-Verstöße betreffen, nicht bearbeitet oder weitergeleitet, sondern gelöscht werden.

Für Mitarbeitende von MERAXIS besteht als Ausnahme die Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem auch Hinweise zu „Personalthemen“ abzugeben, die nicht Compliance-Verstöße wie z.B. eine Verletzung von Menschenrechten betreffen, sondern andere Sachverhalte (wie z.B. Unzufriedenheit mit einem Vorgesetzten). Solche Hinweise werden nicht auf Basis dieser Verfahrensordnung bearbeitet, sondern vielmehr ausschließlich durch HR (Personalabteilung) gesichtet und bearbeitet.

4. Wie können Hinweise abgegeben werden?

Hinweise können über das Hinweisgebersystem CoCoS, auf dem Postweg oder per E-Mail abgegeben werden.

Meldungen über CoCoS

Über das Hinweisgebersystem CoCoS (Compliance Communication System) können Hinweise schriftlich abgegeben werden. Das System ist 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche sowie in 4 Sprachen verfügbar.

CoCoS basiert auf dem EQS Business Keeper Monitoring System, das nach europäischem Datenschutzrecht zertifiziert ist. Dieses System lässt nachweislich keinen Zugriff Unbefugter auf die Daten im System zu, was der externe Anbieter, der das System betreibt, von unabhängigen Stellen durch regelmäßige Audits und Zertifizierungen bestätigen lässt. Das System ist nicht mit unternehmensinternen Systemen verknüpft.

MERAXIS

Sie können bei Abgabe eines Hinweises Ihren Namen angeben oder, wenn Sie dies vorziehen, anonym bleiben. Wenn Sie anonym bleiben wollen, schützt das CoCoS System Ihre Anonymität technisch. Achten Sie dann aber bitte darauf, dass Ihre Meldung keine Daten enthält, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Ihre Meldung wird durch Verschlüsselungs- und andere spezielle Sicherheitsroutinen anonym gehalten. Das System zeichnet keine IP-Adressen der von Ihnen verwendeten Geräte auf. Solange Sie selbst Ihre Identität nicht preisgeben, ist es weder für den Systembetreiber, noch für MERAXIS möglich, Ihre Identität herauszufinden. Die Funktionalität der Anonymitätswahrung ist von unabhängiger Stelle zertifiziert.

So können Sie einen Hinweis über CoCoS melden:

- Sie gelangen in das CoCoS-System über den folgenden Link: [Home - BKMS System \(bkms-system.ch\)](https://bkms-system.ch)
- Sie gelangen auf eine Einführungsseite. Dort erscheinen die Hinweise und Auswahlmöglichkeiten im System zunächst in englischer Sprache. Über die Auswahlmöglichkeit „Sprache“ können Sie aus 4 hinterlegten Sprachen Ihre Sprache auswählen, in der Sie dann auch die Eingabemaske sehen. Bitte wählen Sie auch das Land aus, das Ihr Hinweis betrifft.
- Klicken Sie dann auf der Einführungsseite den Button „Meldung abgeben“.
- Sie werden dann gebeten, einen Sicherheitshinweis zur technisch sicheren Abgabe eines Hinweises und zum Schutz Ihrer Anonymität - so Sie diese wünschen - zu lesen. Um das System vor maschinellen Angriffen zu schützen, ist auch die Eingabe einer angezeigten Zeichenfolge erforderlich.
- Auf der dann folgenden Seite werden Sie nach dem thematischen Schwerpunkt Ihrer Meldung gefragt. Folgende Schwerpunkte sind hinterlegt:
 - Korruption
 - Wettbewerbsrecht
 - Geldwäscherei / Außenwirtschaftsrecht
 - Betrug / Veruntreuung von Firmengeldern / Unterschlagung / Diebstahl
 - Verstöße gegen Menschenrechte
 - Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften
 - Verstöße gegen den MERAXIS Code of Conduct
 - Sonstige, schwerwiegende Gesetzesverstöße

Die einzelnen Themen sind an der entsprechenden Stelle im System näher erläutert. So können Sie z.B. Hinweise betreffend das Risiko der Verletzung von Menschenrechten oder Menschenrechtsverletzungen wie z.B. Kinderarbeit, Diskriminierung, Vorenthalten eines angemessenen Lohns, Zwangsarbeit oder sexuelle Belästigung unter dem Schwerpunkt „Verstöße gegen Menschenrechte“ melden. Das Risiko der Verletzung von umweltrechtlichen Vorgaben oder eine Verletzung solcher Vorgaben können Sie unter dem Schwerpunkt „Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften“ melden. Es ist unschädlich, wenn Sie Ihren Hinweis der falschen Kategorie zuordnen.

- Bitte klicken Sie das betreffende Schwerpunktthema an und formulieren Sie Ihren Hinweis in eigenen Worten. Bitte beantworten Sie auch Fragen zum Sachverhalt über einfache Antwortauswahl. Sie können Ihren Hinweis in Ihrer Muttersprache formulieren. Für eine effiziente Bearbeitung Ihres Hinweises empfehlen wir eine detaillierte Darstellung des Sachverhalts. Ferner haben Sie die Möglichkeit, zur Unterstützung Ihres Hinweises eine Datei bis zu 2 MB mitzusenden. So Sie Ihren Hinweis anonym abgeben wollen, denken Sie bitte daran, dass Dokumente, die Sie beifügen Informationen über den Autor enthalten können. Nach Absenden Ihrer Meldung erhalten Sie eine Referenznummer als Beleg, dass Sie diese Meldung gesendet haben.
- Sie werden in einem nächsten Schritt gebeten, einen geschützten Postkasten im System einzurichten. Nur die Einrichtung eines Postkastens ermöglicht die Kommunikation mit Ihnen wie z.B. die Abgabe einer Bestätigung, dass Ihr Hinweis eingegangen ist, das Stellen von Rückfragen, die die Sachverhaltsaufklärung erleichtern, das Erörtern des Sachverhalts mit Ihnen oder die Abgabe einer Sachstands- oder Abschlussmeldung an Sie. Bei der Einrichtung Ihres geschützten Postkastens wählen

MERAXIS

Sie Pseudonym/Benutzername und Kennwort selbst. Die Angabe ihres Namens ist nicht erforderlich, d.h. Sie bleiben auch bei Einrichtung eines Postkastens bzw. während des Dialogs anonym, so Sie dies wünschen. Zu diesem geschützten Postkasten gelangen Sie direkt über den Button „Login“. Sie können über den Postkasten Nachrichten an Sie abrufen und Nachrichten an die sogenannte Meldestelle (bitte sehen Sie nähere Ausführungen dazu unter Ziffer 5) senden.

Meldungen auf dem Postweg

Sie können schriftliche Hinweise auch direkt an Compliance von MERAXIS unter folgender Anschrift abgeben:

MERAXIS AG
- Vertraulich - Compliance
Worbstrasse 50
3074 Muri b. Bern
SWITZERLAND

Bitte schildern Sie den Sachverhalt auch bei Abgabe eines Hinweises per Brief möglichst detailliert und reichen gegebenenfalls vorhandene Dokumente mit ein.

Bitte beachten Sie, dass Meldungen per Brief nicht denselben Sicherheitsstandards unterliegen wie eine Meldung über CoCoS. Sollten Sie anonym bleiben wollen, verzichten Sie bitte auf eine Absenderadresse oder Angaben in Ihrem Schreiben bzw. etwaigen beigefügten Dokumenten, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

Meldungen per E-Mail

Sie können Hinweise auch direkt an Compliance von MERAXIS durch die Nutzung der Emailadresse compliance@meraxis-group.com abgeben.

Bitte schildern Sie den Sachverhalt auch bei Abgabe eines Hinweises per E-Mail möglichst detailliert und reichen gegebenenfalls vorhandene Dokumente mit ein.

Bitte beachten Sie, dass Meldungen per E-Mail nicht denselben Sicherheitsstandards unterliegen wie eine Meldung über CoCoS und bei einer Meldung per E-Mail wegen der Sichtbarkeit der Absenderadresse auch Ihre Anonymität, so Sie diese wünschen, nicht gewährleistet ist.

5. Wer bearbeitet Hinweise und wie läuft die Bearbeitung ab?

Meldungen über CoCoS

Sobald eine Meldung im CoCoS System eingepflegt worden ist, sendet das System automatisch eine E-Mail an die sogenannte zentrale Meldestelle, dass ein neuer Hinweis vorliegt. Diese zentrale Meldestelle besteht aus dem General Counsel Legal & Compliance der REHAU Gruppe und dem Chief Compliance Officer REHAU Gruppe.

MERAXIS

Die zentrale Meldestelle kann die Bearbeitung eines Hinweises der Internen Revision der REHAU-Gruppe oder dem regionalen Compliance Officer zuweisen (zugewiesene Meldestelle). Die zentrale Meldestelle bearbeitet dann den Hinweis nicht, sie ist aber in die Bearbeitung weiter involviert und überwacht.

Nach Eingang Ihres Hinweises erhalten Sie innerhalb von maximal 7 Tagen eine Eingangsbestätigung von der zentralen Meldestelle oder denjenigen Personen, denen die Bearbeitung des Hinweises durch die zentrale Meldestelle zugewiesen wurde. Bitte beachten Sie, dass im Fall eines anonymen Hinweises über CoCoS der Versand einer Eingangsbestätigung an Sie und der weitere Kontakt mit Ihnen nur möglich ist, wenn Sie einen Postkasten im System eingerichtet haben, über den die Kommunikation anonym abgewickelt werden kann.

Die den Hinweis bearbeitende Meldestelle (zentrale Meldestelle oder zugewiesene Meldestelle) veranlasst die Prüfung des Hinweises, eventuelle Untersuchungen durch die Abteilung Interne Revision der REHAU-Gruppe oder durch eine externe Prüfungsinstanz bzw. die Koordination etwaiger Abklärungen mit weiteren Fachabteilungen (letzteres erfolgt nur, soweit Ihre Zustimmung dafür vorliegt) und steht im Kontakt mit der hinweisgebenden Person.

Die den Hinweis bearbeitende Meldestelle erörtert den Sachverhalt mit Ihnen. Sollten Sie ein persönliches Treffen wünschen, steht die Meldestelle gerne für die Koordination eines solchen Treffens zur Verfügung. Sollten weitere Informationen für die Bearbeitung bzw. Prüfung des Hinweises notwendig sein, nimmt die Meldestelle ebenfalls Kontakt mit Ihnen auf.

Soweit Untersuchungen durch die Abteilung Interne Revision der REHAU-Gruppe oder durch eine externe Prüfungsinstanz erfolgen, erhält die den Hinweis bearbeitende Meldestelle einen detaillierten Abschlussbericht mit konkreten Feststellungen sowie Handlungsempfehlungen. Daraus werden konkrete Abhilfemaßnahmen abgeleitet. Die Meldestelle kann, sofern möglich, den Hinweis auch selbst bearbeiten.

Die Bearbeitung von Hinweisen wird abgeschlossen

- wenn Sachverhalte gemeldet werden, die keinen Compliance-Verstoß, sondern andere Sachverhalte betreffen;
- wenn es nicht möglich sein sollte, den Hinweis inhaltlich zu überprüfen, da mangelhafte oder unvollständige Informationen vorliegen;
- wenn sich nach Abschluss interner Prüfungen der gemeldete Sachverhalt bestätigt oder nicht bestätigt.

Sie werden über den Abschluss der Bearbeitung eines Hinweises sowie bei Bestätigung des Inhalts des Hinweises über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Sofern die Bearbeitung innerhalb von 3 Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises noch nicht abgeschlossen sein sollte, erhalten Sie eine Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung.

Es werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation und Löschung von Hinweisen und zum Datenschutz beachtet.

MERAXIS

Auf CoCoS-Meldungen zu Compliance-Verstößen haben nur die folgenden Personen Zugriff:

Zugriff auf alle Meldungen innerhalb der REHAU Gruppe	General Counsel Legal & Compliance Chief Compliance Officer REHAU Group Compliance Manager REHAU Group
Zugriff auf alle Meldungen innerhalb des jeweiligen Teilkonzerns der REHAU Gruppe	Chief Compliance Officer Teilkonzern
Zugriff auf ihm von der zentralen Meldestelle zur Bearbeitung zugewiesenen Meldungen innerhalb der zuständigen Region	Regionaler Compliance Officer
Zugriff auf ihnen von der zentralen Meldestelle zur Bearbeitung zugewiesenen Meldungen	Ausgewählte Mitarbeiter der Abteilung Interne Revision REHAU Group

Der Zugriff auf CoCoS erfolgt passwortgeschützt. Um in das CoCoS System zu gelangen, müssen sich die oben genannten Personen, die Zugriff auf CoCoS haben, mit persönlichem Kennwort in das System einloggen.

Die Rechte von angeschuldigten Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewahrt. Sie werden zu gegebener Zeit von Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt und können dazu Stellung nehmen. Selbstverständlich wird dabei der Name der hinweisgebenden Person, soweit überhaupt bekannt, nicht offengelegt.

Meldungen per Post oder E-Mail

Hinweise, die MERAXIS auf dem Postweg oder per E-Mail erreichen, werden analog zum für das Hinweisgebersystem CoCoS beschriebenen Verfahren bearbeitet.

6. Handeln die von MERAXIS mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen unparteiisch und weisungsungebunden?

Die zentrale Meldestelle, alle Personen, denen Hinweise zur Bearbeitung zugewiesen werden und alle Personen, die Zugriff auf CoCoS haben bzw. etwaige involvierte externe Prüfungsinstanzen handeln im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen unparteiisch und weisungsunabhängig.

Alle Personen, die Zugriff zum CoCoS-System haben, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht und haben eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnet.

Sind andere Fachabteilungen zur Aufklärung einzubinden, haben auch die betreffenden Mitarbeitenden, die eingebunden werden, eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.

Dasselbe gilt auch für Hinweise, die per E-Mail abgegeben werden.

MERAXIS

7. Bin ich als hinweisgebende Person vor Nachteilen oder einer Bestrafung geschützt?

MERAXIS toleriert keinerlei Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen, Benachteiligungen oder Bestrafungen gegenüber hinweisgebenden Personen, die in gutem Glauben Hinweise oder Beschwerden einreichen und hält sich hier an die geltenden Gesetze.

Sollten Sie befürchten, dass Sie wegen eines gegebenen Hinweises Nachteile erlitten haben, so sehen die jeweiligen nationalen Hinweisgeberschutzgesetzes vor, dass MERAXIS die Pflicht hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung in keinem Zusammenhang mit dem Hinweis steht. Sie sind also auch durch das Gesetz nochmals geschützt.

Die Vertraulichkeit Ihrer Identität steht an oberster Stelle. Ihr Name – soweit bekannt – sowie die Sachverhaltsaufklärung werden absolut vertraulich behandelt. Diese Informationen sind nur denjenigen Personen bekannt, die Zugriff auf CoCoS im Rahmen der Bearbeitung Ihres Hinweises haben. Ihr Name wird im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen nicht weitergegeben. Sachverhaltsinformationen werden im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen nur weitergegeben, sofern dies erforderlich ist. Alle in die Bearbeitung von Hinweisen involvierte Personen unterliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung.

Sollte MERAXIS ausnahmsweise und nur aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet sein, Ihre Identität bekanntzugeben (beispielsweise gegenüber Strafverfolgungsbehörden), kann MERAXIS die Vertraulichkeit gegenüber den zuständigen Behörden nicht aufrechterhalten. In einem solchen Fall informieren wir Sie, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Der Schutz der Identität und die Vertraulichkeit gilt für alle hinweisgebenden Personen, die einen Hinweis nach bestem Wissen und Gewissen abgeben. Personen, die nachweislich wissentlich falsche oder irreführende Informationen weitergeben sind nicht geschützt und MERAXIS behält sich gegenüber solchen Personen, die das Verfahren von MERAXIS zum Hinweisgeberschutz missbrauchen, rechtliche Schritte vor.

8. Gibt es externe Meldestellen?

Die nationalen Hinweisgeberschutzgesetze sehen auch sogenannte externe Meldestellen vor, an die Hinweise zu Gesetzesverstößen gegeben werden können. Dies sind insbesondere staatliche Stellen wie Behörden, die Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörden, die mit dem Empfang von Hinweisen oder Beschwerden beauftragt sind. MERAXIS wird zeitnah eine Liste der externen Meldestellen, die die jeweiligen nationalen Hinweisgeberschutzgesetze vorsehen, veröffentlichen.